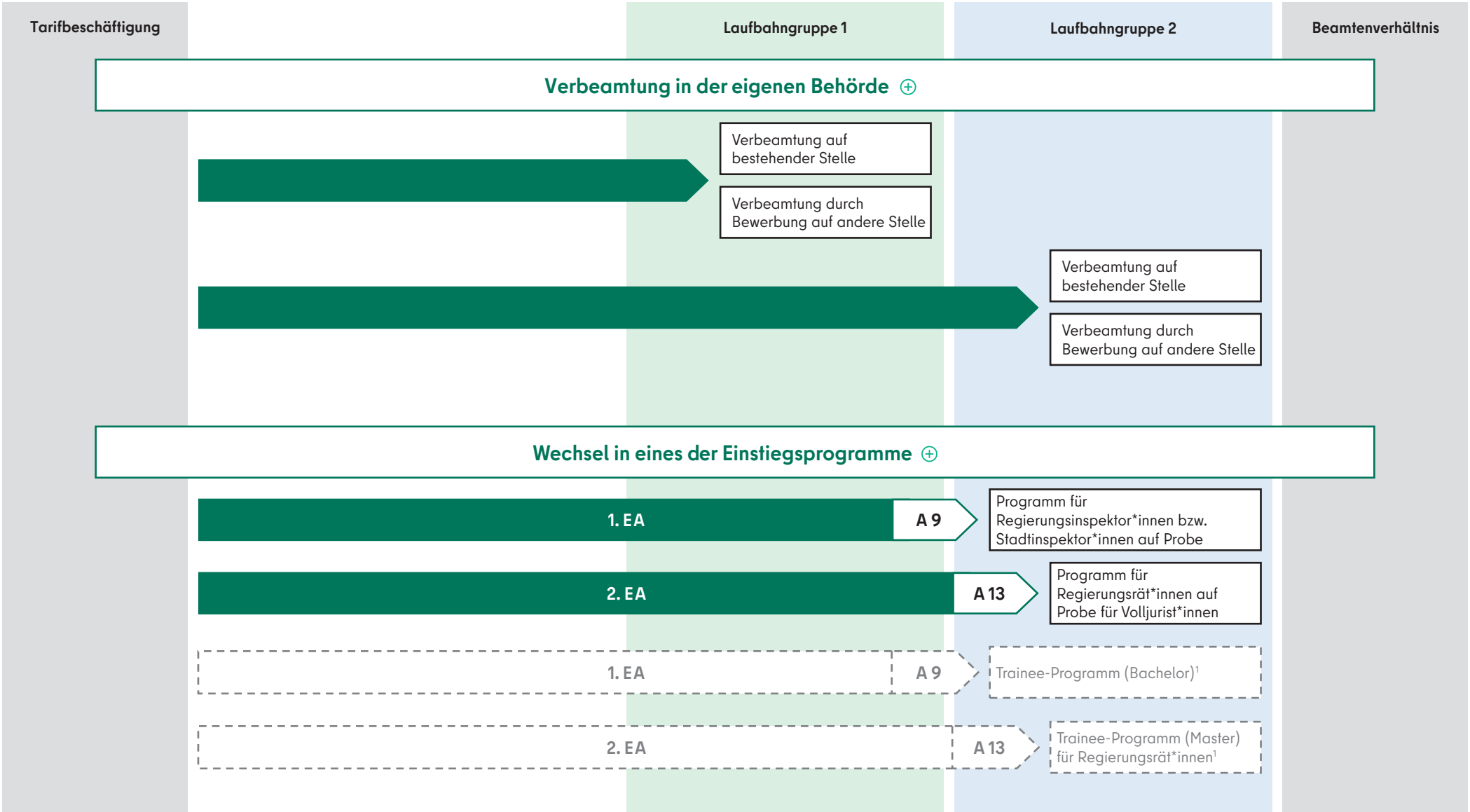
WECHSELMÖGLICHKEITEN VON DER TARIFBESCHÄFTIGUNG INS BEAMTENVERHÄLTNIS



[1] Grundsätzlich für externe Nachwuchskräfte und Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger; im Einzelfall auch für Tarifbeschäftigte möglich EA = Einstiegsamt ⊕ Verlinkte Informationen

Senatsverwaltung für Finanzen / Abteilung IV Landespersonal
© Referat IV C, Stand 04/2026

#PEP2030 Landespersonal | BERLIN

Wechselmöglichkeiten von der Tarifbeschäftigung ins Beamtenverhältnis

Wenn die statusrechtlichen, laufbahnrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ins Beamtenverhältnis zu wechseln. Zu diesen Voraussetzungen gehören beispielsweise die persönliche, charakterliche und gesundheitliche Eignung, das Staatsangehörigkeitserfordernis sowie die Erfüllung der Laufbahnbefähigung. Ebenso darf die Höchstaltersgrenze nicht überschritten sein. Weiterhin müssen spezifische Qualifikationsanforderungen erfüllt und ein Auswahlverfahren erfolgreich bestanden werden. Zudem bedarf es aus haushalterischer Sicht einer besetzbaren Planstelle.

Zu den Möglichkeiten des Wechsels von der Tarifbeschäftigung ins Beamtenverhältnis gehören:

Wechsel durch Verbeamtung in der eigenen Behörde

Verbeamtung auf bestehender Stelle

1. LfG | 2. LfG

Für besonders leistungsfähige Dienstkräfte besteht die Möglichkeit, sich in der eigenen Behörde verbeamten zu lassen.
Besonders leistungsfähige Arbeitnehmende sind jene, die in ihrer Leistungsbeurteilung in den letzten 4 Jahren bzw. seit Beginn der Beschäftigung mindestens Note 2 erreicht haben.

Die Voraussetzung der Verbeamtung liegt darin, dass die

- status-,
- laufbahn- und
- haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (eine freie Planstelle) und
- ein dienstliches Bedürfnis vorliegen.

Grundsätzlich können Dienstkräfte auf der bestehenden Stelle verbeamtet werden. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Einstellungsbehörde in eigener Zuständigkeit. Diese Möglichkeit der Verbeamtung soll der Personalbindung von besonders leistungsfähigen Arbeitnehmenden dienen, wenn die Dienstbehörde ein Bedürfnis hat, entsprechende Beschäftigte durch Verbeamtung zu binden.

Ein dienstliches Bedürfnis liegt grundsätzlich dann vor, wenn

- die zu verbeamtende Person seit mindestens 24 Monaten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt ist und
- seit mindestens einem Jahr mit der Wahrnehmung des betreffenden Aufgabengebietes betraut ist (im Fall der Verbeamtung auf einer bestehenden Stelle).

Liegen alle erforderlichen Voraussetzungen vor, endet das Arbeitsverhältnis zwischen dem Tarifbeschäftigten und dem Land Berlin und es erfolgt die Einstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Auf die Probezeit werden die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst angerechnet, jedoch darf die Mindestprobezeit von zwölf Monaten nicht unterschritten werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die Verbeamtung erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit.

Verbeamtung durch Bewerbung auf andere Stelle

1. LfG | 2. LfG

Alternativ steht es den Dienstkräften frei, sich auf eine andere mit Option zur Verbeamtung ausgeschriebene Stelle beim Land Berlin zu bewerben.

© Referat IV C

Stand 04/2026

Wechsel in eines der Einstiegsprogramme

Programm für Regierungsinspektor*innen bzw. Stadtinspektor*innen — 1. EA

Informationen:
- Einstellungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Regierungsinspektorinnen und Regierungsinspektoren) oder die Bezirke (Stadtinspektorinnen und Stadtinspektoren)
- Besoldungsgruppe A 9
- praktische Einsatzfelder in verschiedenen Behörden und modulare berufseinstiegsbegleitende Fortbildung an der VAk

Voraussetzungen:
- abgeschlossenes relevantes Hochschulstudium (Bachelor oder Diplom)
- Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
- allgemeine Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Dauer:
- Probezeit 36 Monate (Möglichkeit der Verkürzung auf bis zu 12 Monate)

Programm für Regierungsrät*innen auf Probe für Volljurist*innen — 2. EA

Informationen:
- Einstellungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Besoldungsgruppe A 13
- praktische Einsatzfelder in verschiedenen Behörden und begleitende Fortbildung an der VAk

Voraussetzungen:
- zweites juristisches Staatsexamen (Summe beider Staatsexamina mind. 12 Punkte)
- allgemeine Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (z.B. gesundheitliche Eignung, Staatsangehörigkeitserfordernis)

Dauer:
- 36 Monate (Verkürzung möglich)

Trainee-Programm (Bachelor oder vergleichbar)[1] — 1. EA

Informationen:
- Einstellungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Entgeltgruppe 9b TV-L
- Programm beinhaltet praktische Einsatzfelder in verschiedenen Behörden und begleitende Fortbildung an der VAk

Voraussetzungen:
- abgeschlossenes relevantes Hochschulstudium (Bachelor oder vergleichbar)
- Nach erfolgreicher Beendigung des Traineeprogrammes kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verbeamtung die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen.

Dauer:
- 24 Monate

Trainee-Programm (Master) für Regierungsrät*innen[1] — 2. EA

Informationen:
- Einstellungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Entgeltgruppe 13 TV-L
- Programm beinhaltet praktische Einsatzfelder in verschiedenen Behörden
- berufseinstiegsbegleitende Fortbildung an der VAk
- Nach erfolgreicher Beendigung des Traineeprogrammes ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verbeamtung die Übernahme als Regierungsrat bzw. Regierungsrätin im Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen.

Voraussetzung:
- abgeschlossenes relevantes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master) mit Abschlussnote von mind. 2,0

Dauer:
- 36 Monate

[1] Grundsätzlich richten sich diese Programme an externe Nachwuchskräfte und Quereinsteigerinnen bzw. -einsteiger; im Einzelfall sind diese auch für Tarifbeschäftigte möglich.

EA = Einstiegsamt

Weitere Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen finden sich hier

Laufbahngesetz - LfbG - § 4, § 7, § 8, § 10 ⊕

Beamtenstatusgesetz - BeamtStG - § 4, § 7 ⊕

Landesbeamtengesetz - LBG - § 8 ⊕

Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung IV Landespersonal

© Referat IV C

Stand 04/2026

#PEP2030 Landespersonal BERLIN